



Versicherungspflichtgrenze 2026 Höhere Hürde für den Wechsel bzw. den Verbleib in der Privaten Krankenversicherung

Laut Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung wird die Versicherungspflichtgrenze zum 1. Januar 2026 von bisher 73.800 Euro auf 77.400 Euro Jahresgehalt angehoben. Erst ab diesem Einkommen können Arbeitnehmer frei zwischen Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und Privater Krankenversicherung (PKV) wählen.

Zum Jahreswechsel 2026 steigt die Versicherungspflichtgrenze deutlich an. Das betrifft nicht nur Beschäftigte, die den Wechsel in die Private Krankenversicherung planen, sondern auch bereits heute Privatversicherte. Welche Regeln künftig gelten – und wo Ausnahmen greifen.

Ob ein Beschäftigter über dieser Grenze liegt, richtet sich nach dem sogenannten Jahresarbeitsentgelt. Dazu zählen neben dem Grundgehalt auch vertraglich zugesicherte Zahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen. Variable Bestandteile wie Provisionen werden berücksichtigt, sofern sie regelmäßig und verlässlich anfallen. Für Arbeitnehmer, die ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen, gilt die Versicherungspflichtgrenze ab dem ersten Arbeitstag. Wer bereits beschäftigt ist und erst durch eine Gehaltserhöhung über die Schwelle kommt, wird zum Jahresbeginn 2026 versicherungsfrei – sofern das

Einkommen auch oberhalb der neuen Grenze liegt.

Besonderheiten gibt es für bereits privatversicherte Angestellte: Wer nach der Anhebung unter die neue Grenze fällt, wird grundsätzlich wieder versicherungspflichtig in der GKV. Allerdings können sich Betroffene von dieser Pflicht befreien lassen und privat versichert bleiben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen, um später leichter in die PKV zurückzukehren.

Für Personen, die bereits seit Ende 2002 privat versichert sind, gilt zudem eine niedrigere Grenze von 69.750 Euro.

Die Versicherungspflichtgrenze ist nicht identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der GKV.

Letztere legt fest, bis zu welchem Einkommen Beiträge erhoben werden. Auch

diese Grenze wird jährlich angepasst: Für freiwillig gesetzlich Versicherte steigen die Kosten ab 2026 um rund 800 Euro pro Jahr. Damit liegt der monatliche Höchstbeitrag erstmals bei über 1.000 Euro.

Quelle. Michael Fiedler

Wie kann ich mich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (GKV) befreien lassen?

Sie können sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (GKV) befreien lassen, wenn Sie, wie im von Ihnen genannten Beispiel, als zuvor privat versicherter Angestellter durch eine Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) wieder versicherungspflichtig werden.

Dieser Schritt will gut überlegt sein, da die Befreiung in der Regel **endgültig und unwiderruflich** ist. Eine Rückkehr in die GKV ist dann nur noch unter sehr speziellen Umständen möglich.

Hier ist die schrittweise Anleitung, wie Sie die Befreiung beantragen können:

Schritt 1: Den richtigen Zeitpunkt und die Frist beachten

Der Antrag auf Befreiung muss **innerhalb von drei Monaten** nach Beginn der Versicherungspflicht gestellt werden.

- **Beispiel:** Die neue Jahresarbeitsentgeltgrenze tritt zum 1. Januar in Kraft. Dadurch werden Sie ab diesem Datum versicherungspflichtig. Sie haben dann bis zum 31. März Zeit, den Antrag zu stellen.
- **Wirkung:** Wenn Sie die Frist einhalten und seit Beginn der Versicherungspflicht keine Leistungen der GKV in Anspruch genommen haben, wirkt die Befreiung rückwirkend zum 1. Januar. Andernfalls wirkt sie ab dem Folgemonat nach Antragstellung.

Schritt 2: Den Antrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse stellen

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss schriftlich bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** gestellt werden. Dies kann eine beliebige wählbare Krankenkasse sein, nicht notwendigerweise Ihre frühere. Viele Krankenkassen bieten hierfür auf ihren Webseiten entsprechende Formulare zum Download an.

Im Antrag müssen Sie klar formulieren, dass Sie die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht beantragen. Der Grund hierfür ist in Ihrem Fall die Unterschreitung der neuen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Schritt 3: Nachweis einer privaten Krankenversicherung erbringen

Die wichtigste Voraussetzung für die Befreiung ist der Nachweis, dass Sie anderweitig gegen Krankheit abgesichert sind. Sie müssen dem Antrag daher eine **Versicherungsbescheinigung Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV)** beifügen. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass Ihr PKV-

Vertrag die gesetzlichen Anforderungen an eine substitutive Krankenversicherung erfüllt (d.h., er bietet einen gleichwertigen Versicherungsschutz wie die GKV).

Zusammenfassende Checkliste für Ihren Antrag:

1. **Antragsformular beschaffen:** Suchen Sie auf der Webseite einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK, TK, Barmer) nach "Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht".
2. **Antrag ausfüllen:** Geben Sie Ihre persönlichen Daten an und kreuzen Sie als Grund "Versicherungspflicht durch Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze" oder einen sinngemäß ähnlichen Punkt an.
3. **Nachweis der PKV anfordern:** Bitten Sie Ihre private Krankenversicherung um eine aktuelle Versicherungsbescheinigung für den Antrag auf Befreiung bei der GKV.
4. **Fristgerecht einreichen:** Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zusammen mit der Bescheinigung Ihrer PKV innerhalb der Drei-Monats-Frist an die gewählte gesetzliche Krankenkasse.
5. **Arbeitgeber informieren:** Sobald Sie den Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Krankenkasse erhalten haben, legen Sie diesen Ihrem Arbeitgeber vor. Dieser kann dann weiterhin den Arbeitgeberzuschuss zu Ihrer privaten Krankenversicherung zahlen.

Die Befreiung gilt, solange der Grund für die Versicherungspflicht (in diesem Fall die Beschäftigung als Angestellter) fortbesteht. Wechseln Sie den Job, bleibt die Befreiung in der Regel bestehen.

Bei konkreten Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.